

Markt Wolnzach
Landkreis Pfaffenhofen

Umweltbericht

**zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.116
Sondergebiet ‚Biogasanlage Höckmeier‘**

Fassung:

01.06.2017

Verfasser:



Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur
Christian Mussnig
Spitalgasse 12
84453 Mühldorf
Telefon: 08631/185384
Email: info@ml-landschaftsarchitektur.de

Umweltbericht

1. Einleitung

- 1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes
- 1.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

- 2.1 Schutzgut Boden
- 2.2 Schutzgut Wasser
- 2.3 Schutzgut Klima / Luft
- 2.4 Schutzgut Flora/Fauna
- 2.5 Schutzgut Mensch
- 2.6 Schutzgut Landschaft
- 2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung / Durchführung der Planung

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

- 4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter
- 4.2 Ausgleichsflächenermittlung

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

6. Beschreibung der Methodik

7. Monitoring

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

1. Umweltbericht

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes bzw. dessen wesentliche Änderungen

Dem Markt Wolnzach liegt ein Antrag der Betreiber der Biogasanlage „Josef, Renate und Josef Franz Höckmeier GbR“ vor, den bestehenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wie folgt, zu ändern:

- Steigerung der durchschnittlichen elektrischen Leistung auf 760 KW über 8760 h/a
- Begrenzung der Einsatzstoffmenge auf 14.710 to pro Jahr
- Errichtung maximaler Behälterwandhöhen auf 5,5 m über Gelände
- Abdecken der Behälter
- Anpassung der Grünordnung an die zu errichtende Spundwand
- Änderung der zulässigen Dachfarben und -formen
- Änderung der möglichen Einfriedung: Spundwand (Umweltschutz im Haveriefall) mit einer
Maximalhöhe von 3,60 m Höhe über Gelände
- Anpassung der Baugrenzen auf die neu geplanten, baulichen Anlagen:
 - Errichtung zusätzlicher Endlagerbehälter (D: 30,40 m)
 - Mistlagerhalle

Lage und Bestand des Plangebietes:

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Eschelbach auf den Flurnummern 609 sowie teilweise die Flurnummern: 599, 600, 601. Im Plangebiet wird eine bestehende Biogasanlage betrieben.

Ziel der Bauleitplanung:

Derzeit wird die Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 680 KW aus der Verstromung von Biogas betrieben.

Die Leistung der Stromerzeugung soll auf durchschnittlich 760 KW über 8760 h/a angepasst werden.

Zur Erzeugung von Biogas und Düngemitteln werden ausschließlich Materialien nach dem Erneuerbare Energien Gesetz und der Biomasseverordnung eingesetzt. Durch die oben genannten, geplanten Änderungen der vorhandenen Biogasanlage in Ihrer heutigen Form, ergibt sich ein städtebauliches Planungserfordernis. Mit der Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Biogasanlage Höckmeier“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage, die Sicherung notwendiger Investitionen und damit auch die langfristige Sicherung und Erhaltung der Betriebswirtschaftlichkeit der Anlage, sowie des Betriebes Höckmeier insgesamt, geschaffen werden.

1.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Vorliegende Planungen

Die geplante Änderung befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ‚Biogasanlage Höckmeier‘.

Fachziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

Die zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (Naturschutzgesetz, Wassergesetz, Immissionsschutzgesetz usw.), aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Regionalplan) sowie weiteren Fachplanungen (Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftsplan, Natura 2000).

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand: 01.09.2013:

Zitat:

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.2 Windkraft

6.2.3 Photovoltaik

6.2.4 Wasserkraft

6.2.5 Bioenergie

Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.

6.2.6 Tiefengeothermie

Zu 6.2.5: Bioenergie leistet derzeit den höchsten Beitrag aller erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs in Bayern. Die Nutzung der Potentiale dieses Energieträgers dient der dauerhaften Gewährleistung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung. Die vorrangige Nutzung vorhandener Rohstoffe (z.B. Reststoffe, Gülle)

kann den Ausbau der Energienutzung aus Biomasse umweltschonend und nachhaltig gestalten. Zitat Ende.

Regionalplan:

Gemäß dem Regionalplan, Region 10 Ingolstadt, Karte 1 ‚Raumstruktur‘ liegt der Planungsbereich in einem ‚allgemeinen ländlichen Raum‘, auf einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung. Es handelt sich um den Landschaftsraum 1.1.2: ‚Donau-Isar-Hügelland‘.

Der Textteil trifft hierzu folgende Aussagen:

Teil B – Fachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumentwicklung:

B1 Natur und Landschaft:

6 Landschaftsbild

‚Die bewegte Landschaft des Donau-Isar-Hügellandes soll in ihrem durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägten abwechslungsreichen Charakter erhalten werden. Strukturarme Bereiche sollen belebt werden.‘

Bei der vorliegenden Änderung des B-Planes handelt es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage unter Nutzung aller bestehenden Anlagenteile.

Voraussetzungen nach § 1 und 1a BauGB:

Die Belange nach § 1a Abs. 2 BauGB wurden durch die Gemeinde geprüft.

Beim vorliegenden Gebiet kann auf großräumige Neuausweisungen im Außenbereich verzichtet werden, da es zum Großteil auf bereits bestehende Bebauungen und Anlagenteile aufbaut und nur im Norden geringfügig erweitert wird. Der Forderung nach einem schonenden Umgang mit Grund und Boden wird somit bestmöglich nachgekommen.

Alternativstandorte hätten eine umfangreiche Neuausweisung von Flächen zur Folge.

Entsprechend § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB ist auf die Belange der Forst- und Landwirtschaft

Rücksicht zu nehmen.

Im vorliegenden Fall sind forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich keine Auswirkungen zu erkennen.

Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung:

Als allgemeine Daten standen das aktuelle Luftbild zur Verfügung (FIN-Online), der Bebauungsplanentwurf und die Antragsunterlagen der Fa. Sewald GmbH, zur Verfügung. Ein Immissionsschutzgutachten liegt nicht vor.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die bestehende Biogasanlage soll erweitert werden. Die geplante, bauliche Erweiterung befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen, vorhabenbezogenen, Bebauungsplanes. Die erforderlichen Eingriffe in die bestehende Grünstruktur können als äußerst gering betrachtet werden, zumal die gepflanzten Bäume und Sträucher einen noch sehr geringen Entwicklungsstand aufweisen. Artennachweise geschützter Tier und Pflanzenarten, auch im unmittelbaren Wirkraum, sind nicht bekannt. Die geplante Spundwand mit einer Maximalhöhe von 3,60 m über dem natürlichen Gelände, stellt, aufgrund des abfallenden Geländes in Richtung Norden, den größten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die bestehende, bereits ordentlich entwickelte, Gehölzstruktur im äußersten östlichen Planungsbereich wird den Eingriff in das Landschaftsbild mindern. Die neu gestaltete Grünordnung sieht außerdem eine Begrünung der Spundwand durch Kletterpflanzen und eine vorgelagerte Strauchreihe vor. Die bestehende Zufahrt und die beengte, räumliche Ausgangssituation bieten allerdings am nördlichen Ende der Spundwand nur begrenzte Möglichkeiten einer Eingrünung.

Die Grünfläche nördlich des geplanten Endlagers soll größtenteils mit Sträuchern bepflanzt werden, da Leitungen der Biogasanlage in diesem Bereich durch Bäume Schaden nehmen könnten.

Die Eingrünung im Osten des Planungsbereiches wurde durch die Lage der Waage geschmälert, ist jedoch in ihrer Funktion, als Einfassung zur freien Landschaft, dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Untersuchung des Planungsgebietes erfolgte durch eigene Erhebungen mittels Ortseinsicht und daraus folgender Bestandsanalyse, Einsicht in den Regionalplan, Flächennutzungsplan, Prüfung des Arten- und Biotopschutzprogrammes Bayern (ABSP) sowie Angaben der Gemeinde. Der Untersuchungsradius beschränkt sich auf das Planungsgebiet, sowie dessen nähere Umgebung.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: Geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Das Ergebnis der Bewertung wird im Folgenden zusammengefasst.

2.1 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Die Biogasanlage im Planungsbereich soll im Norden durch den Bau eines Endlagers, im Westen durch den Bau einer Mistlagerhalle und im nördlichen Bereich durch den Bau einer Spundwand baulich erweitert werden.

Die geplante Misthalle reicht mit ihrer nordwestlichen Flanke in den bestehenden, westlichen Grünstreifen. Der betroffene Planungsraum im Bereich des geplanten Endlagers stellt sich als ungenutzte Grünfläche dar.

Landwirtschaftliche Nutzfläche ist von der Erweiterung nicht betroffen.

Das Gelände steigt von Nord nach Süd an.

Auswirkungen:

Die aus der baulichen Erweiterung resultierende Neuversiegelung ist zu vernachlässigen. Im Bereich des geplanten Endlagers wird auf einer Fläche von ca. 725 m² das gewachsene Bodengefüge zerstört. Die Spundwand und die Misthalle sollen auf bereits verändertem Gelände entstehen.

BauGB §1a Abs. 2 Sätze 1 und 2:

Gemäß §1a Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Dies wurde bei der Planung beachtet, speziell wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

1. Die Planung erfolgt im Anschluss an die bestehende Bebauung; Die bestehende Anlage wird ausgebaut. Eine zusätzliche Flächenversiegelung findet nur in einem äußerst geringen Umfang statt. Lediglich ein Endlager und eine Misthalle sollen entstehen.
2. Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers der Verkehrs- und Wegeflächen im Bereich von Randstreifen und Pflanzflächen.
3. Der Ausbau der bestehenden Anlage verhält sich nahezu flächenneutral. Eine Gasproduktion an einem anderen Standort würde einen Neubau der gesamten Produktionskomponenten bedeuten.

Ergebnis:

Aufgrund des niedrigen Flächenneuverbrauchs der Maßnahme und der Ableitung von verschmutztem Wasser sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.2 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Im Plangebiet kommen keine Wasserschutzgebiete vor. Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Im Osten des Planungsbereiches, im direkten Anschluss, befindet sich das kartierte Biotop: ‚Biotoplanlage südöstlich von Eschlbach‘, Biotopnummer: 7435-1080, Teilfläche 01.

Die Beschreibung sagt folgendes:

‚...T1: Es handelt sich um eine tümpelartige Senke die von Südwesten her, durch einen Graben gespeist wird. Den Großteil der Biotopfläche nehmen Verlandungsriede ein, die eng verzahnt mit Großröhrichten vorliegen. ...T2: Kleiner Tümpel, der nach Südosten zu in ca. 3m breiter, flacher Rinne ausläuft. Mit T1 über Graben mit ruderalem Bewuchs verbunden. ...‘

Die Höhe des Grundwassers im Bereich der geplanten Anlagenerweiterung ist dem Verfasser nicht bekannt. Da sich bereits 2 Lager in diesem Bereich befinden, ist von einer Störung des Grundwassers nicht auszugehen. Erfahrungen beim Bau der bestehenden Anlage sprechen dagegen.

Unverschmutztes Niederschlagswasser wird auf den unversiegelten Flächen versickert. Dadurch wird die durch die Versiegelung und Verdichtung des Bodens entstandene Störung des natürlichen Wasserabflusses gemindert.

Auswirkungen:

Offene Gewässer sind von der geplanten Erweiterung des Planungsbereiches nicht betroffen. Die geplante Erstellung des nördlichen Endlagers hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Eine betriebsbedingte Zunahme des Liefer- und der Betriebsverkehrs ist dem Verfasser nicht bekannt. Gutachten liegen dem Verfasser nicht vor.

Durch den Bau der Spundwände soll für den Havarie Fall Sicherheit geschaffen werden. Das entstehende Retentionsvolumen wird das Risiko für Unterlieger, sowie das angrenzende Biotop, minimiert.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Wasser sind bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage, sowie ordnungsgemäßer Anlieferungs- und Abtransport-Fahrten, Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.3 Schutzgut Klima / Luft

Beschreibung:

Die Fläche hat gemäß Umweltbericht des rechtsgültigen Bebauungsplanes keine bedeutende Funktion als Kaltluftstehungsfläche. Die Ausnutzung der vorhandenen Anlagenteile kann, durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes, weiter erhöht werden.

Auswirkungen:

Gemäß §1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Dies wurde bei der Planung beachtet, speziell wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

1. Die Planung erfolgt im Anschluss an die bestehende Bebauung.
2. Die Versiegelung von Flächen wird so niedrig wie baulich möglich gehalten.
3. Festgesetzte Eingrünungen werden die negativen Einflüsse der Neubauten ausgeglichen.

Eine betriebsbedingte Zunahme des Liefer- und der Betriebsverkehrs ist dem Verfasser nicht bekannt. Gutachten liegen dem Verfasser nicht vor.

Umgeben von einer großzügig geplanten und bestehenden Eingrünung hat der Planungsbereich selbst durch die geplante, zusätzliche, Neuversiegelung keine wesentliche Klimaausgleichsfunktion für die angrenzende Bebauung.

Ergebnis:

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Klima / Luft‘ sind als Auswirkungen geringer Erheblichkeit einzustufen.

2.4 Schutzgut Flora und Fauna

Beschreibung:

Naturschutzgebiete sind durch die geplante Erweiterung nicht betroffen.

Die Erweiterung der Biogasanlage grenzt an die bereits bestehende Biogasanlage an, die auf ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet wurde.

„Schützenswerter“ Gehölzbestand und Vegetationsbestände liegen nicht vor.

Artennachweise geschützter Tier und Pflanzenarten, auch im unmittelbaren Wirkraum, sind nicht bekannt. Die geplante Erweiterung liegt innerhalb des rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Ausgleich wurde hierfür bereits geleistet.

Die geplanten und bereits gepflanzten Gehölze, gemäß dem rechtsgültigen

Bebauungsplans, werden während der Bauphase, auch aufgrund des noch geringen

Entwicklungsstandes, nur unwesentlich beeinträchtigt. Durch die Spundwand wird die

Durchlässigkeit des Gebietes für Tiere minimiert. Der Fläche innerhalb der Biogasanlage ist

jedoch aufgrund der Ausstattung nur eine geringe Lebensraumqualität zuzuschreiben. Zur

Minimierung des Eingriffs ist die Außenseite der Spundwand mit heimischen Gehölzen

einzugrünen, so dass hier Lebensraum bzw. Wanderkorridore für Tiere erhalten bleiben.

Im Osten des Planungsbereiches, im direkten Anschluss befindet sich das kartierte Biotop:

„Biotoplanlage südöstlich von Eschlbach“, Biotopnummer: 7435-1080, Teilfläche 01.

Die Beschreibung sagt folgendes:

„...T1: Es handelt sich um eine tümpelartige Senke die von Südwesten her, durch einen Graben, gespeist wird. Den Großteil der Biotopfläche nehmen Verlandungsriede ein, die eng verzahnt mit Großröhrichten vorliegen. ...T2: Kleiner Tümpel, der nach Südosten zu in ca. 3m breiter, flacher Rinne ausläuft. Mit T1 über Graben mit ruderalem Bewuchs verbunden. ...“

Kleinbiotope wie Hecken, Obstgehölze und Wegraine haben eine besondere Bedeutung für die Tier und Pflanzenwelt. Die Eingrünung der bestehenden Biogasanlage enthält eben diese Komponenten.

Auswirkungen:

Mit der Realisierung der Planung werden keine hochwertigen Flächen für Flora und Fauna aufgegeben. Wertvolle Biotope sind nicht betroffen.

Die bestehende Gehölzstruktur im Planungsgebiet bleibt erhalten, bzw. wird bei Beschädigung ersetzt.

Die betroffenen Flächen haben durch die intensive Bewirtschaftung keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Wildtiere. Der weitere Flächenverbrauch durch die Erweiterung der Anlage ist als äußerst gering einzustufen.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Durch den Betrieb der Biogasanlage kommt es zu ortsüblichen, landwirtschaftlichen Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen. Mit der geplanten Änderung wird die Leistung und der Stoffeinsatz nur unwesentlich erhöht (Fa. Sewald). Die geplante Eingrünung, zur Reduzierung von Geruchs- und Staubemissionen wird erhalten.

Auswirkungen:

Zur Verstromung von Biogas werden emissionsarme Verbrennungsmotoren betrieben. Die hier einschlägigen Emissionsbegrenzungen für luftverunreinigende Stoffe im Abgas der Gasmotoren müssen sicher eingehalten werden. Gutachterliche Stellungnahmen liegen dem Verfasser nicht vor.

Geruchsemissionen-/Geruchsimmissionen

Ein Gutachten liegt dem Verfasser nicht vor.

Luftschadstoffemissionen-/Luftschadstoffimmissionen

Ein Gutachten liegt dem Verfasser nicht vor.

Emissionen-/Immissionen an Schall

Ein Gutachten liegt dem Verfasser nicht vor.

Ergebnis:

Auswirkungen für das Schutzgut Menschen können nicht abschließend geklärt werden. Diese Auswirkungen werden im Zuge des BImSchG-Verfahrens untersucht.

2.6 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Der Planungsbereich liegt im Naturraum Donau-Isar-Hügelland.

Das Planungsgebiet nimmt aufgrund seiner Lage, Topographie eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild ein, deshalb wurden im ursprünglichen Bebauungsplan Maßnahmen zur Eingrünung vorgesehen.

Die geplante Erweiterung der Anlage soll in direktem Anschluss an die bestehende Anlage, erfolgen.

Auswirkungen:

Durch die hinzukommende Bebauung werden die landschaftsprägenden Elemente nur in geringem Ausmaß verändert. Die bauliche Erweiterung ist im Verhältnis zu den vorhandenen Baukörpern als gering zu bewerten. Lediglich die geplante Spundwand stellt einen größeren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Eine Eingrünung mit Sträuchern und Kletterpflanzen soll diesen Eingriff mildern.

Aufgrund der geplanten Eingrünung mit heimischen Gehölzen ist die Einsehbarkeit der Anlage aus westlicher und östlicher Richtung äußerst gering und schafft somit einen homogenen Übergang zur Landschaft.

Von Norden her ist die Anlage, aufgrund der dichten Gehölzstruktur und der bestehenden Bebauung, ohnehin nur schwer einsehbar.

Durch die geplante Änderung kann es zu kurzfristigen Störungen (Baumaschinen und ggf. späterer Entwicklungszeitpunkt der Maßnahmen Eingrünung) kommen. Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen die bestehenden Gehölze beeinträchtigt werden, sind diese in Art, Umfang und Größe nach zu pflanzen.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Landschaft sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

2.7 Schutzgut Kultur-Sachgüter

Beschreibung:

Erhaltenswerte Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Gemäß Geoinformationssystem sind keine Sichtbeziehungen betroffen.

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen können, unterliegen, gemäß Art. 8 DSchG, der Meldpflicht. Alle Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden.

Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Ergebnis:

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht betroffen.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung / Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Biogasanlage in ihrer heutigen Form weiter betrieben werden. Die geringe bauliche Erweiterung, und der damit verbundene Verlust an Boden, würden entfallen.

Ein besonderes Entwicklungspotential, welches zur Ausprägung kommen würde, sofern von einer Umsetzung der Planung abgesehen wird, lässt sich für die Fläche nicht feststellen.

Allerdings ist zu beachten dass der von der Bundesregierung angestrebte Energiemix der Zukunft nur durch den Ausbau regenerativer Energien erfolgen kann. Wird auf die Modernisierung bestehender Anlagen verzichtet, so müssen anderenorts neue Anlagen entstehen, ggf. auf ökologisch sensibleren Flächen, mit wesentlich höherem Flächenverbrauch.

Bei Durchführung der Planung wird die Effizienz erhöht und damit Energie- / Wärmebedarf an anderer Stelle reduziert. Wanderkorridore für Tiere werden innerhalb des Planungsgebietes reduziert.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Schutzgut Boden und Wasser

- Versiegelung der Flächen nur im erforderlichen Bereich der Zufahrten.
- Ausbildung befestigter Flächen soweit möglich mit sickerfähigem Material.
- Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers der Verkehrs- und Wegeflächen im Bereich von Randstreifen und Pflanzflächen.
- Sicherung des angrenzenden Feuchtbiotopes durch die geplante Spundwand

Schutzgut Flora und Fauna

- Es erfolgt kein Eingriff in naturräumlich sensible Flächen oder Lebensräume.
- Strukturanreicherung durch Pflanzgebote.
- Lockere Eingrünung des Planungsgebietes (Neupflanzung Hecken und Kletterpflanzen). Umsetzung erfolgt in der, dem Bau folgenden, Vegetationsperiode.

Schutzgut Landschaft

- Geringfügige bauliche Erweiterung der Anlage.
- Planung im direkten Anschluss an die bestehende Anlage bzw. innerhalb.
- Eingrünung der Anlage mittels Hecken, Einzelsträuchern und Bäumen.
- Verwendung heimischer Gehölze.

Schutzgut Mensch

- Überprüfung der Emissionsfaktoren im Zuge immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren.

4.2 Ausgleichsflächenermittlung

Die Ermittlung der Ausgleichsflächen für das geplante Sondergebiet erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden ‚Eingriffsregelung in der Bauleitplanung‘, des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Erläuterung:

Gemäß rechtsgültigem Bebauungsplan, bzw. der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Ausgleich für den Planungsbereich erbracht.

Sowohl der geplante Endlagerbehälter, als auch die geplante Mistlagerhalle, liegen im Bereich des, als höchste Eingriffsschwere ausgeglichenen, Planungsraumes.

Lediglich die errichtete Waage selbst, nebst Waaghäuschen, befindet sich teilweise im nicht ausgeglichenen, östlichen Grünstreifen.

Bei der Fläche der Waage, sowie der zugehörigen Zufahrt, handelt es sich um eine Fläche von ca. 390 m². Der hierfür erforderliche Ausgleich, bei einem Faktor von 0,5, würde zu einer Ausgleichsmehrung von ca. 195 m² führen.

Im Gegenzug wird eine zusätzliche Eingrünungsfläche von 139 m² im Bereich der Spundwand festgesetzt. Betrachtet man nun die Tatsache dass in der ursprünglichen Eingriffsregelung teilweise auch umgesetzte Grünflächen mit dem Faktor 0,5 ausgeglichen wurden, so kann, aus Sicht des Verfassers, auf zusätzliche, externe Ausgleichsflächen für diesen Bereich verzichtet werden, da, aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs der Ausgleich innerhalb der zu erstellenden Eingrünung erbracht wurde.

Anders verhält es sich mit der Grünfläche, südlich der bestehenden Siloflächen. Nach Prüfung durch den Verfasser wurde festgestellt, dass sich die bestehenden Silos auf eben dieser Eingrünungsfläche befinden. Um die Berechnungen des bestehenden B-Planes aufrecht zu erhalten werden diese im Zuge dieser Änderung auf einer externen Ausgleichsfläche, im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

Die zusätzliche Ausgleichsmaßnahme wird außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgesehen. Gem. §9 Abs. 1a BauGB wird eine Teilfläche der Flurnummer 504, Gemarkung: Eschelbach, als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt und ökologisch aufgewertet.

Berechnung der Ausgleichsfläche gemäß Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen:

Einstufung des Plangebietes vor der Bebauung: Kategorie I.

Einstufung des Gebietes entsprechend der Planung: Typ A.

Kompensationsfaktor: 1,0

Ausgleichspflichtige Gesamtfläche: 292 m²

Ausgleichsfläche: $292 \times 1,0 = 292 \text{ m}^2$

Bestehend aus: Ökokontofläche

Ausgangssituation:

Intensive Nutzung als Ackerland.

Maßnahme:

Ansaat der Fläche mit Magerrasen wie Magerrasen Basenreich UG/HK 16= Unterbayrische Hügel- und Plattenregion, Fa. Saaten Zeller.

Pflege:

Die Ansaat ist 1x jährlich, frühestens ab dem 01.August, zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünge-, Pestizid- und Pflanzenschutzmittel ist untersagt.

Entwicklungsziel:

Bestehende Ökokontofläche: Mageres Grünland als Puffer und Biotopverbundstruktur.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die geplante Erweiterung der bestehenden Biogasanlage kann nur am bestehenden Standort durchgeführt werden. Eine räumliche Trennung ist technisch nicht möglich.

6. Beschreibung der Methodik

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung der Ausgleichsflächen erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden ‚Eingriffsregelung in der Bauleitplanung‘ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

7. Monitoring

Die Fertigstellung der Eingrünungsmaßnahmen hat spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach der Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen und ist zu prüfen.

Nach Herstellung der ökologischen Ausgleichsflächen wird eine Überwachung im Abstand von 5 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage empfohlen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der vorhergehenden Betrachtungen zusammen:

| Schutzgut | Auswirkungen | Ergebnis |
|--------------------|----------------------------|-----------------|
| Boden | geringe Erheblichkeit | gering |
| Wasser | geringe Erheblichkeit | gering |
| Klima/Luft | geringe Erheblichkeit | gering |
| Tiere und Pflanzen | geringe Erheblichkeit | gering |
| Mensch | Nicht abschließend geklärt | -- |
| Landschaft | mittlere Erheblichkeit | mittel |
| Kultur-Sachgüter | nicht betroffen | nicht betroffen |

Dem Markt Wolnzach liegt ein Antrag der Betreiber der Biogasanlage „Josef, Renate und Josef Franz Höckmeier GbR“ vor, den bestehenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wie folgt, zu ändern:

- Steigerung der durchschnittlichen elektrischen Leistung auf 760 KW über 8760 h/a
- Begrenzung der Einsatzstoffmenge auf 14.710 to pro Jahr
- Errichtung maximaler Behälterwandhöhen auf 5,5 m über Gelände
- Abdecken der Behälter
- Anpassung der Grünordnung an die Spundwand
- Änderung der zulässigen Dachfarben und -formen
- Änderung der möglichen Einfriedung: Spundwand (Umweltschutz im Haveriefall) mit einer Maximalhöhe von 3,60 m Höhe über Gelände
- Anpassung der Baugrenzen auf die neu geplanten, baulichen Anlagen:
 - Errichtung zusätzlicher Endlagerbehälter (D: 30,40 m)
 - Mistlagerhalle
 - Anpassung der Grünordnung an die Spundwand

Die Umweltbelange wurden ausreichend berücksichtigt um eine ökologisch verträgliche Planung sicherzustellen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Aufgestellt:

Markt Wolnzach,

Bürgermeister

Planer